

Satzung des Vereins „Opennet Initiative“

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 28. Januar 2005

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. **Name:** Der Verein führt den Namen „*Opennet Initiative*“.Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „*Opennet Initiative e.V.*“
2. **Sitz:** Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus einer freien und offenen Kommunikationsinfrastruktur (im folgenden offenes Netz oder Open Net genannt). Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

1. die Erarbeitung von Musterkonfigurationen, Regelwerken und Vertragsbedingungen, die seinen Mitgliedern den selbständigen Betrieb eigenständiger, vom Verein unabhängiger offener Netze ermöglichen,
2. den Aufbau von Muster- und Testnetzwerken als „best practice“ Studien,
3. die Erleichterung des Datenverkehrs zwischen den einzelnen offenen Netzen seiner Mitglieder durch Förderung und Betrieb eines Backbone-Netzwerks,
4. die Erleichterung des Zugangs einzelner offener Netze zum Internet durch Förderung und Betrieb von Gateway-Knoten,
5. die fachliche Beratung und Schulung seiner Mitglieder in Fragen des Betriebs offener Netze,
6. die Wahrnehmung gemeinsamer politischer, wirtschaftlicher und sonstiger Interessen offener Netze,
7. die Unterstützung der Mitglieder bei technischen, finanziellen, organisatorischen und weiteren Fragen des Datenaustausches (sogenanntes Peering),
8. die technische, organisatorische und regulatorische Hilfestellung zur Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften in Netzwerken, insbesondere des Urheberrechts sowie des Telekommunikationsrechts, beim Betrieb offener Netze,
9. die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen offenen Netzen,
10. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nach Beschluß des Kuratoriums zur Förderung der Interessen offener Netze geeignet erscheinen

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Ämter keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Mitglieder des Vereins können Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn ihnen aus Anlaß von Tätigkeiten für den Verein, die vom Vorstand oder Kuratorium beauftragt wurden und ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen, Aufwendungen entstanden sind. Die Höhe und Art der Entschädigung ist durch die Finanzordnung zu regeln.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
8. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
9. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

§4 Mitglieder

1. **Wer kann Mitglied werden:** Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. **Arten von Mitgliedschaften:** Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch ihre Beitragszahlung und Mitarbeit fördern. Sie haben Zugang zu allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.
4. **Aktive Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder, welche zusätzlich zu den Rechten als ordentliche Mitglieder durch einen höheren Beitrag und durch weitere Verpflichtungen laut Leistungsordnung Zugang zu besonderen Leistungen des Vereins haben.
5. **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch einen höheren Vereinsbeitrag fördern.
6. **Ehrenmitglieder** haben sich auf besondere Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht. Sie sind dem Verein durch eine besondere Verpflichtung zur Förderung des Zwecks verbunden.

7. **Begründung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft im Verein als aktives, ordentliches und förderndes Mitglied wird durch schriftliches Beitrittsgesuch beim Vorstand beantragt. Mit dem Beitrittsgesuch erkennt das Mitglied die Gültigkeit der jeweils aktuellen Leistungsordnung des Vereins für sich an. Der Vorstand entscheidet über eine Annahme des Beitrittsgesuchs. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Ernennung muß durch einen Beschluß erfolgen, für den eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
8. **Erlöschen der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
9. Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich.
10. **Ausschluß:** Handelt ein Vereinsmitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider, verstößt es mehrfach oder schwerwiegend gegen die Leistungsordnung des Vereins oder ist trotz Mahnung mehr als ein Quartal im Zahlungsrückstand, so kann das Kuratorium den Ausschluß des Mitglieds beschließen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig.
11. **Wechsel der Art der Mitgliedschaft** ist zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich.

§5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt. Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. In Ausnahmefällen können Mitglieder durch Vorstandsbeschluß von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und die Kassenprüfer.

§7 Mitgliederversammlung

1. **Einberufung:** Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich durch den Vorstand einberufen und durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung wird allen Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 42 Tagen und durch Ankündigung von Tagesordnungspunkten schriftlich bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. **Beschlußfassung:** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, in jedem Fall aber fünf ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
3. **Aufgaben** der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und des Kuratoriums sowie deren Entlastung
 - b. Verabschiedung der Finanzordnung
 - c. Wahl der Vorstands, des Kuratoriums und der Kassenprüfer
 - d. Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§8 Vorstand

1. **Zusammensetzung:** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. **Aufgaben des Vorstands:** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. In der Finanzordnung kann die Mitgliederversammlung abweichende Regelungen für den finanziellen Bereich treffen.
3. **Wahl:** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung es wünscht. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. **Beschlußfassung:** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder an der Beschlußfassung beteiligt sind. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt aus, müssen innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der außerhalb des üblichen Turnus gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§9 Das Kuratorium

1. **Zusammensetzung:** Das Kuratorium des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Das Kuratorium bestimmt unter sich einen Vorsitzenden zur Geschäftsführung.
2. **Aufgaben des Kuratoriums:** Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Gewährleistung einer kontinuierlichen Vereinsarbeit durch Beschlußfassung in den folgenden Bereichen: Technischer und organisatorischer Betrieb von Netzen, Außendarstellung der Vereinstätigkeit, politische und inhaltliche Arbeit des Vereins, Erlaß der Leistungsordnung des Vereins, Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums ist nicht vorgesehen. In den genannten Aufgabenbereichen haben die Beschlüsse des Kuratoriums Priorität vor den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
3. **Wahl:** Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle zwei Jahre werden zwei Mitglieder des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung abberufen und aus dem Kreis der Vereinsmitglieder neu bestimmt. Die mehrfache Wiederwahl von Mitgliedern in das Kuratorium ist zulässig. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern in das Kuratorium ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig aus ihrem Amt aus, müssen innerhalb von acht Wochen Nachfolger von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
4. **Beschlußfassung:** Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend oder an der Beschlußfassung beteiligt sind. Die Beschlußfähigkeit des Kuratoriums wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen.

§10 Form der Benachrichtigung und Abstimmung

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Kuratoriums können auch virtuell, auf elektronischem Wege erfolgen. Die Stimmabgabe bei Abstimmungen erfolgt in diesem Fall kryptographisch abgesichert. Die Stimmauszählung und die Archivierung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Abstimmungsergebnis wird auf elektronischem Wege vereinsöffentlich bekannt macht. Nähere technische Bestimmungen sind vor einer elektronischen Abstimmung durch das Kuratorium in der Leistungsordnung zu regeln.

§11 Kassenprüfer

1. **Wahl:** Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt

2. **Aufgaben:** Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Die Prüfung der Bücher erfolgt durch die beiden Kassenprüfer gemäß der Finanzordnung des Vereins. Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sowie die Kassenprüfer haften dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nicht in derselben Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. 1. 2005 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.

§ 15 Weitere Dokumente des Vereinsgeschehens

Folgende weitere Dokumente und Ordnungen regeln das Vereinsleben:

1. **Die Leistungsordnung** des Vereins regelt die Bedingungen, zu denen Mitglieder der einzelnen Kategorien die Leistungen des Vereins nutzen können. Sie wird durch das Kuratorium erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.
2. **Die Finanzordnung** regelt die Ausgaben und die Mittelverwendung durch den Vorstand. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.
3. **Die Beitragsordnung** regelt die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitglieder-Kategorien. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die **Technikordnung** regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung vereinseigener Technik. Sie wird durch das Kuratorium erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.

Rostock, den 28. 1. 2005

Gründungsvorsitzender

Gründungsschriftführer